

Petra Heller  
Greiffenbergstr. 33  
96052 Bamberg

20. Februar 2005

Frau  
Justizministerin Dr. Merk  
Prielmayerstr. 7  
80335 München

**Dienstaufsichtsbeschwerde**  
**gegen die Mitglieder des 2. Zivilsenats – Familiensenats –**  
**des Oberlandesgerichts Bamberg**  
**wegen des Verdachtes der Aktenunterdrückung**  
**in der Familiensache betreffend das Kind Aeneas Heller, geboren 17.04.1995**  
**Aktenzeichen: 2 WF 195/04**  
**2 F 940/04 AG – FG – Bamberg**  
**wegen Entziehung der elterlichen Sorge**

Sehr geehrte Fr. Dr. Merk,

In o. g. Verfahren (Aktenzeichen 2 WF 195/04, 2 F 940/04 AG – FG – Bamberg, Betreff: Sorgerechtsentzug Aeneas Heller) habe ich am 03.02.04 Einsicht in die Gerichtsakten über Rechtsanwältin Fr. \_\_\_\_\_, genommen.

Dabei musste ich feststellen, dass sich zwei, für die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, wesentliche Dokumente nicht in der Gerichtsakte befinden.

1. Es handelt sich um ein Fallbeispiel, im Folgenden genannt „KASUISTIK“ des Patienten \_\_\_\_\_ mit einem Umfang von 19 Seiten.  
(Anlage 1: KASUISTIK von \_\_\_\_\_)

Diese „KASUISTIK“ des Patienten war Anhang der Stellungnahme des Internisten Dr. Wolfgang Klemann vom 29.10.2004. Diese Stellungnahme ist, wie ich festgestellt habe, zu den Gerichtsakten genommen worden.

Die „KASUISTIK“ \_\_\_\_\_, die als Anhang Bestandteil dieser Stellungnahme von Dr. Klemann ist, befindet sich jedoch nicht in den Gerichtsakten.

Die Stellungnahme Dr. Klemann's vom 29.10.2004 wurde einschließlich der „KASUISTIK“ von \_\_\_\_\_ mit dem Schriftsatz vom 03.11.2004 durch Fr. Rechtsanwältin \_\_\_\_\_ beim Oberlandesgericht Bamberg eingereicht.

(Anlage 1a: Stellungnahme Dr. med. W. Klemann 29.10.04)

(Anlage 1b: Schriftsatz RA \_\_\_\_\_ vom 3.11.04)

Da diese Stellungnahme Dr. Klemann's einschließlich der „KASUISTIK“ von von sehr großer Bedeutung für das Verfahren ist, habe ich diese nochmals **persönlich** beim OLG am 22.11.2004 bei einem Justizwachtmeister abgegeben.

Die Abgabe erfolgte im Beisein des Bezirkstagpräsidenten a. D.  
(Anlage 2: Bestätigung vom 03.02.2005 Bezirkstagpräsident  
a. D.)

Die Unterlagen wurden persönlich von einem Justizwachtmeister entgegen genommen und mit einem Eingangsstempel versehen.  
(Anlage 3: Empfangsbestätigung der Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg – Eing.: 22.Nov.2004)

**Diese – sich nicht bei den Akten befindliche „KASUISTIK“ von - ist meiner Ansicht nach für das Verfahren von Aeneas von zentraler Bedeutung:**

Dr. Klemann schildert hier den Fall eines seiner früheren kindlichen Patienten:

Es geht um einen damals 12-jährigen Jungen in einem desolaten Gesundheitszustand, der an der schweren neurologischen Erkrankung, dem „Tourette-Syndrom“ litt. In dieser „KASUISTIK“ ist sehr deutlich aufgeführt, welch jahrelange Odyssee der Junge durchleiden musste.

Der Junge wurde 10 Jahre in mehreren Kliniken, darunter auch **3-mal in der Erlanger Universitätsklinik**, untersucht, sowie vielen Fachärzten zur Diagnostik vorgestellt, **ohne dass man seine Borreliose-Erkrankung erkannte** und ohne dass ihm weitergeholfen werden konnte.

Er erschien damals als **12-Jähriger** bei Dr. Klemann in einem, als Folge der Krankheit, völlig unterernährten Zustand mit einem Gewicht von **22 kg** und sich bereits wegen der Unterernährung entmineralisierenden Zähnen!

Dieser Junge war, wie bereits oben erwähnt, erfolglos in der Uniklinik Erlangen untersucht und behandelt worden.

Schließlich wurde er von den Ärzten **Dr. Klemann, Dr. und Dr. Hellenthal** auf Borreliose untersucht und daraufhin auch auf Borreliose mit Langzeitantibiose behandelt.

Diese Behandlung hat angeschlagen. Der Junge hat inzwischen einen, seinem Alter entsprechenden, körperlichen und geistigen Entwicklungszustand erreicht, besucht eine Realschule und führt ein normales Leben.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, wie schwierig und langwierig die Erstellung der richtigen Diagnose für borreliosekranke Kinder sein kann.

Dieser Fall zeigt auch, dass diese schwerkranken Kinder manchmal erst „in letzter Minute“ eine adäquate Behandlung erhalten.

**Dieser Fall zeigt, dass auch Universitätskliniken sich irren können - sogar die Universitätsklinik Erlangen.**

Dem medizinischen Laien führt dieser Fall deutlich vor Augen, dass die richtige Diagnose und Behandlung der chronischen Borreliose **nicht immer von**

renommierten Universitätskliniken erfolgt. Oftmals sind es eben doch die besonders **erfahrenen und engagierten Praktiker unter den Ärzten**, die den Zustand des Patienten lindern und meist sogar den Patienten von dieser oft unterschätzten Infektionskrankheit **heilen können**. Die „KASUISTIK“ von macht dem Unbeteiligten klar, wie **gefährlich** eine unbehandelte Borreliose für ein Kind werden kann.

Dieser Fall zeigt weiterhin, dass es in der Medizin nicht um irgendwelche theoretischen oder standesmäßigen Überlegungen gehen darf, **sondern allein um das Wohl des Patienten**.

Einem Richter, der ja medizinischer Laie ist, hätte diese „KASUISTIK“, die von einem Facharzt vorgelegt worden war, deutlich machen können, dass das Erkennen einer Borreliose **eine sehr schwierige medizinische Frage** darstellt.

**Wenn sogar Universitätskliniken sich irren können, wie soll die Mutter, die selbst keine Ärztin ist, die richtige Entscheidung treffen?**

Die Frage „**Hat ein Kind nun Borreliose oder nicht?**“, hat also nichts mit einer psychischen Erkrankung der Mutter des Kindes zu tun, sondern lediglich mit der **Fachkenntnis der diagnostizierenden Ärzte**.

Die Mutter kann lediglich den Zustand ihres Kindes in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten genau beobachten. Diese Ärzte treffen dann die Entscheidung für die richtige Behandlung.

(Anlagen 4 und 5: Attest Fr. Dr. , Bescheinigung )

Besonders relevant im juristischen Verfahren meines Sohnes ist die „KASUISTIK“ insofern, als auch 3-mal in der Universitätsklinik Erlangen vorstellig geworden war, seine Borreliose dort jedoch nicht erkannt wurde.

Es ist also genauso gut möglich, dass die Borreliose von Aeneas dort auch übersehen wurde.

Weiterhin waren es im Fall ebenfalls die Ärzte Dr. , Dr. Klemann und Dr. Hellenthal, die die Erkrankung des Kindes diagnostiziert hatten.

Auch bei Aeneas waren es u. a. Dr. , Dr. Klemann und Dr. Hellenthal, die die Diagnose „chronische Borreliose“ neben Frau Dr. , Dr. und Dr. stellten.

(Anlagen ~~611~~: Atteste der oben genannten Ärzte)

Die „KASUISTIK“ von stellt also deutlich klar, dass ich mich bei der Diagnosestellung und Behandlung von Aeneas besonders verantwortungsbewusst an Spezialisten gewandt hatte, die andere Kinder bereits erfolgreich behandelt hatten.

2. Am 22.11.2004 habe ich zudem ein selbstverfasstes Schreiben vom 20.11.2004 zusammen mit der „KASUISTIK“ von am Oberlandesgericht abgegeben. Hier war ebenfalls der Bezirkstagspräsident a. D. anwesend. (Siehe Anlage 2)

Das Schreiben umfasste ohne Anlagen 6 Seiten. Die vom Justizwachtmeister abgestempelte Empfangsbestätigung war beigelegt.

In diesem Schreiben handelt es sich um einen detaillierten Kompromissvorschlag meinerseits.

Ich bot an, die medizinische Sorge bis zum Ende der gerichtlichen Klärung dem Jugendamt zu überlassen, den Kontakt meines Sohnes Aeneas zu seinem leiblichen Vater, \_\_\_\_\_, ausdrücklich zu unterstützen, wenn Aeneas diesen Kontakt wünscht.

Des Weiteren erklärte ich, dass ich Aeneas schulisch weiterhin optimal fördern würde, wie ich das immer getan hatte und wie man an seinem Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2003/2004 sehen kann.

(Anlage 12: Schreiben an das Oberlandesgericht vom 20.11.2004)

Ich bin der Ansicht, dass dieser Vorschlag sowohl dem gesundheitlichen als auch dem psychischen Wohl von Aeneas unter Berücksichtigung der aktuellen, mir bekannten Bedenken des Jugendamtes am besten Rechnung getragen hätten.

**Vor allem hätte Aeneas Weihnachten 2004 wieder in seiner Familie verbringen können, wäre das Gericht diesem Vorschlag gefolgt.**

Die Umsetzung dieses Vorschlages wäre das mildere Mittel in diesem Verfahren gewesen.

Ich bin der Ansicht, dass bei wohlwollender Prüfung meines Vorschlages und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 dargelegten KASUISTIK von \_\_\_\_\_ eine diesem Vorschlag entsprechende Regelung längst hätte getroffen werden müssen.

Dieser Vorschlag hätte weiterhin für Aeneas das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf Zusammenleben in der Familie insbesondere mit seiner Mutter endlich wieder gewährleistet.

Und es wäre weiterhin seine bisher erfolgreiche geistige und schulische Entwicklung in seinem bis dato gewachsenen sozialen Umfeld erhalten geblieben.

Durch das Fehlen dieses Vorschlages in den gerichtlichen Unterlagen war eine Berücksichtigung meiner detaillierten Angebote an das Gericht für den Gerichtsbeschluss des OLG Bamberg vom 06.12.2004 nicht möglich.

**Es blieb daher bei der grausamen Trennung meines Sohnes Aeneas von mir, seiner Mutter, und seiner ganzen Herkunftsfamilie.**

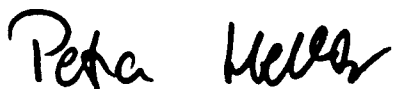
Sehr geehrte Frau Dr. Merk,  
ich bitte Sie höflichst, diesen geschilderten Sachverhalt auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten und ihn gegebenenfalls zur Einleitung weiterer Maßnahmen an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzugeben.  
Eventuell erforderliche Strafanträge werden hiermit gestellt.

Das direkt an Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, gesandte Schreiben meiner  
Rechtsanwältin vom 01.02.2005

**Betr.: Entzug des Sorgerechts durch das Jugendamt Bamberg  
Verfahrensfehler**

füge ich in Kopie nochmals bei, mit der Bitte, sämtliche darin geschilderten Vorgänge - unabhängig von der Stellungnahme Ihres Ministeriums gegenüber dem Petitionsausschuss des bayerischen Landtags - auch in **Ihrem** Hause einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die Herausnahme meines Sohnes aus der Familie für Aeneas eines der schlimmsten Erlebnisse überhaupt gewesen sein muss.

Hochachtungsvoll



Petra Heller

P.S. Die Kasuistik wurde von meiner RA in  
am 9.2.05 während der Verhandlung  
vor dem Amtsgericht Bamberg nachgereicht.

Im entscheidenden Zeitraum jedoch, während  
der Entscheidungsphase der sofortigen Beschwerde  
fand sie nicht den Weg in die Gerichtsakte.